

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Reinhard Hinger,
Rainer Beetz

September 2016

05

205 – 244

Beitrag

Die Zessionsgebühr bei Marken- übertragungen *Silke Graf und Lucas Prunbauer* ↻ 208

Leitsätze

Nr 18 – 25 ↻ 218

EuGH 31. 5. 2016, C-117/15, *Reha Training* *Elisabeth Staudegger* ↻ 221

EGMR 12. 7. 2016, 562/05, *SIA AKKA/LAA gegen Lettland*
Christian Handig ↻ 222

Deutsches BVerfG 31. 5. 2016, 1 BvR 1585/13,
Sampling/Metall auf Metall *Dietmar Dokalik* ↻ 224

Rechtsprechung

Landesausspielung III/Glücksspielmonopol – Zur Unionsrechts-
und Verfassungswidrigkeit des Glücksspielmonopols
Hubert Isak und Florian Huber ↻ 224

itikat/öz itimat – Einander widersprechende Entscheidungen
des Rekursgerichts *Lothar Wiltschek* ↻ 233

Präklusionsvorschriften – Zur Geltung von Präklusionsvorschriften
im Einspruchsverfahren *Rainer Beetz* ↻ 236

Bettis Hand – Zum Urheberrecht an einer Computerschrift
Arthur Stadler ↻ 240

ÖBl 2016/55

§§ 1, 5 UrhG
 OGH 23. 2. 2016,
 4 Ob 142/15h
 (OLG Linz
 2 R 74/15 p;
 LG Salzburg
 7 Cg 7/14 m)
 ECLI:AT:
 OGH0002:2016:
 00400B00142.
 15H.0223.000
 Bettis Hand

Der OGH beurteilt die Frage, ob die Ableitung einer Computerschrift aus einer Handschrift Schutz nach dem UrhG genießt.

→ Zum Urheberrecht an einer Computerschrift

Das Scannen einer Handschrift, das Bearbeiten der Buchstaben und das Digitalisieren mit Hilfe eines Schriftgestaltungsprogramms bewirken kein ge-

Sachverhalt:

Der Kl, Grafikdesigner und professioneller Schriftgestalter, nahm die Handschrift einer Bekannten, vergrößerte und bearbeitete sie mit dem Ziel, dass die Buchstaben eine flüssige Verbindung miteinander eingingen. Danach digitalisierte der Kl die Buchstaben durch Scannen und machte sie mit einem Schriftgestaltungsprogramm digital verwendbar. Das durch diese Schritte generierte Computerprogramm (Font „Betti“ oder „Bettis Hand“) verkauft der Kl gegen Entgelt an Grafiker zur Verwendung als Computerschrift. Die Schrift sieht wie in der Abbildung unten aus.

Im Sommer 2013 stieß der Kl in einer Tageszeitung auf einen von der Bekl gestalteten Katalog, in dem die Schrift „Bettis Hand“ mehrfach verwendet wurde. Die Bekl lehnte die Zahlung des vom Kl verlangten Nutzungshonorars ab.

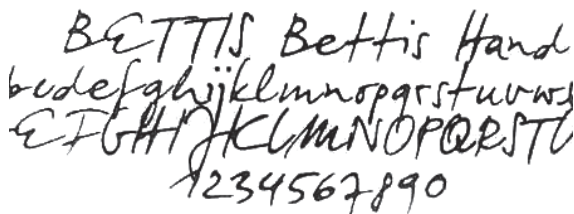


Abbildung: Font „Bettis Hand“

[Das Begehren und der Verfahrensgang]

Der Kl begehrt die Unterlassung der Verwendung seines Zeichensatzes, die Beseitigung der „Betti“ enthaltenden Eingriffsgegenstände, die Rechnungslegung, ein angemessenes Entgelt und die UVeröffentlichung. Er habe die Schriftzeichen in Anlehnung an eine Handschrift selbst geschaffen und die technische Umsetzung für die Verwendung mit gängigen Computerprogrammen aufbereitet. Er habe die Zeichen händisch vergrößert und zum Zweck der Verbindbarkeit als flüssig erscheinende Handschrift die Buchstaben und Buchstabenkombinationen optimiert, gescannt und mit dem Schriftgestaltungsprogramm digital verwendbar gemacht. Ihm stünden daher nach dem Urheberrecht die geltend gemachten Ansprüche nach §§ 81, 82, 85, 86 und 87 a UrhG zu. Auf den Schutz des Computerprogramms nach § 40 UrhG stützte sich der Kl nicht.

Die Bekl bestritt schutzwürdige Rechte des Kl iS des UrhG. Eine nur digitale Aufbereitung enthalte keine schutzwürdige Leistung, auch nicht ein Adaptieren

schütztes originäres Werk; auch eine Bearbeitung liegt nicht vor.

und Bereinigen. Das Umsetzen einer Schriftart in druckbare Form habe nichts mit dem Designen oder Schaffen einer Schriftart zu tun. Es fehle eine eigentümliche geistige Schöpfung iS des UrhG.

Das ErstG wies die Klage zur Gänze ab. Das BerG bestätigte mit TeilU die Abweisung des Beseitigungs-, Rechnungslegungs- und UVeröffentlichungsbegehrens, gab dem Unterlassungsbegehren statt und hob das U hinsichtlich des Leistungsbegehrens auf und verwies die Rechtssache insoweit zur neuerlichen Entscheidung nach allfälliger Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

Der Kl habe sich nicht auf ein bloßes Vergrößern und Einscannen beschränkt, sondern aus einer Handschrift einer dritten Person einen flüssigen Schriftsatz entwickelt, der an diese Handschrift angelehnt und daher das Ergebnis einer schöpferischen geistigen Tätigkeit sei, der seine Eigenheit, die den Schriftsatz von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen habe, auch wenn er gleichzeitig den Charakter der Inspirationsquelle widerspiegeln. Dabei komme es nicht darauf an, ob der von „Betti“ verwendeten Handschrift bereits Werkcharakter iSd UrhG zuzuerkennen sei, weil selbst die Bearbeitung, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung sei, Schutz nach § 5 UrhG genieße. Dass der Urheber sein Werk an eine Vorlage anlehne, nehme diesem noch nicht die Eigentümlichkeit und Individualität.

Der OGH gab der Rev der Bekl Folge und stellte das abweisende U des ErstG wieder her.

Aus den Entscheidungsgründen:

1.1. [...] Ob eine Schöpfung urheberrechtlichen Schutz genießt, ist eine Rechtsfrage (RIS-Justiz RS0043530).

1.2. Unter einem Werk ist nur das Ergebnis einer schöpferischen geistigen Tätigkeit zu verstehen, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat (RIS-Justiz RS0076841). Der künstlerische Wert einer Schöpfung ist für die Frage ihrer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit ohne Bedeutung (RIS-Justiz RS0076252), die „statistische Einmaligkeit“ (mithin die bloße Tatsache, dass sich eine Schöpfung mit hoher Wahrscheinlichkeit von allen bisher dagewesenen unterscheidet) reicht aber nicht aus (4 Ob 216/07 d,¹⁾ *Joey Racino Show*; 4 Ob 274/02 a, *Felsritzbild*). Ausschlaggebend ist vielmehr die individuelle Eigenart: Die Leis-

1) ÖBl 2008, 249 (*Büchele*; *Dittrich*).

tung muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben (RIS-Justiz RS0076397; RS0115496). Die Schöpfung muss zu einem individuellen und originellen Ergebnis geführt haben. Beim Werk müssen persönliche Züge seines Schöpfers – insb durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung – zur Geltung kommen. Dem Allerweltserzeugnis, der rein handwerklichen Leistung, die jedermann mit durchschnittlichen Fähigkeiten ebenso zustande bringen würde, fehlt die erforderliche Individualität (RIS-Justiz RS0076913; RS0076367 [T 14]; RS0076435). Es genügt, dass eine individuelle Zuordnung zwischen Werk und Schöpfer insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit aufgrund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel zum Ausdruck kommt und eine Unterscheidbarkeit bewirkt (4 Ob 162/08 i,² *Schokoladeschuh*).

[Handwerkliche, routinemäßige Leistungen]

1.3. Zu den Werken der bildenden Künste gehören auch solche des Kunstgewerbes (RIS-Justiz RS0076423), weil es auf den Zweck des Werks nicht ankommt. Auch ein bloßer Gebrauchszweck schadet nicht (RIS-Justiz RS0076575 [T 2]). Erfasst werden daher auch Werke der Gebrauchsgrafik (RIS-Justiz RS0076187; 4 Ob 53/92, *Lindwurm*; 4 Ob 159/99 g, *Zimmermann FITNESS*, ÖBl 2000, 130 [krit *Kucsko*]), wenn sie schöpferische Eigenart aufweisen. Rein handwerkliche, routinemäßige Leistungen sind aber auch bei Gebrauchsgrafiken nicht schutzfähig (RIS-Justiz RS0115332). Ebenfalls schutzunfähig ist der künstlerische Stil als solcher (RIS-Justiz RS0076695; RS0076734).

[Bearbeitung]

2. Eine „Bearbeitung“ im Rechtssinn (§ 5 UrhG) ist die Umgestaltung äußerer Merkmale bei gleichzeitiger Identität des Werks, also eine – nicht rein mechanische, sondern aus eigener schöpferischer Gestaltungskraft entwickelte – Änderung der äußeren Form unter Beibehaltung des Kerns des Werks, nicht aber eine geringfügige Änderung der Umgestaltung des Originals (RIS-Justiz RS0076389; vgl auch RS0076406). Sie lässt das Werk in seinem Wesen unberührt, muss ihm aber wenigstens in der äußeren Form eine neue Gestalt geben, die als eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters zu werten ist (RIS-Justiz RS0076413). Eine „Bearbeitung“ setzt damit ein Werk iSd § 1 Abs 1 UrhG voraus (vgl RIS-Justiz RS0076443).

[Bisherige Judikatur zur Schriftgestaltung]

3.1. Der OGH beschäftigte sich bisher erst einmal in einer strafrechtlichen Entscheidung (Os 1254/27 SSt VIII/58) mit dem urheberrechtlichen Schutz eines Zeichensatzes. Danach kann Gebrauchswerken der Schutz des UrhG zukommen, wenn in ihnen ein künstlerisch-persönlicher Formgedanke zum Ausdruck kommt. Auch Schriftzeichen sind zur künstlerischen Gestaltung fähig, weil auch Erzeugnisse, bei denen der künstlerische Gedanke etwa nur in Form der Linienführung zum Ausdruck kommt, Schutz genießen (vgl demgegenüber jedoch RIS-Justiz RS0076695; RS0076734, wonach der bloße Stil nicht schutzfähig ist). Dies wurde hinsichtlich der dort in Rede stehenden Koch-Schrif-

ten bejaht, weil sie nach den auf einem Sachverständigen-Gutachten basierenden Feststellungen des ErstG von den üblichen Gebrauchsschriften abweichen und eine „*eigenständige rhythmische Durchführung*“ zeigen.

3.2. In folgenden Entscheidungen nahm der OGH ua auch zur Schutzfähigkeit von Schriftzeichen Stellung:

Die E 3 Ob 403/53, *Kindercreme*, hielt (entgegen Os 1254/27) fest, dass die bloße Formgebung alleine keine eigentümliche geistige Schöpfung bewirkt und Gemeingut vom Schutz des UrhG ausgeschlossen ist. Gemeingut sind ua die Blockbuchstaben, auch wenn diesen ein senkrechter Strich innerhalb der einzelnen Buchstaben und abgerundete Ecken hinzugefügt werden. Der Signet-Entwurf des (dortigen) Kl weist daher keine eigentümliche Schöpfungskraft auf, weil er von jedem des Schreibens Kundigen hergestellt werden kann. Dass der Kl Gebrauchsgrafiker ist, ändert daran nichts.

Ebenfalls die Gestaltung eines Signets betraf 4 Ob 2385/96 f. Dort wurde der Schutz versagt, weil sich der Kl bei der Erstellung des Schriftzugs einer herkömmlichen, auf käuflichen Schriftbögen und in Computerprogrammen verwendeten Schriftart bediente, deren Zeichen er lediglich näher zusammengerückt hatte. Die Werkeigenschaft wurde verneint.

In der E 4 Ob 159/99 g, *Zimmermann FITNESS*, wurde einem aus zwei Worten in verschiedener Schriftart bestehenden Logo aufgrund der speziellen Kombination der beiden Elemente Schutz nach dem Urheberrecht zuerkannt.

Zuletzt sprach 4 Ob 103/07 m aus, dass Blockbuchstaben zum Gemeingut gehören und kleine Unregelmäßigkeiten noch nicht als eigentümliche geistige Schöpfung anzusehen sind.

[Lehre]

4.1. Nach *Gaderer* (Schutz von Schriftarten, *ecolex* 2010, 168 ff) müsse sich eine Schriftart aus zum Gemeingut gehörenden Grundformen bedienen, um gebrauchsfähig zu sein; es bleibe jedoch genug Spielraum für individuelle Gestaltung. Eine Unterscheidung zwischen Gebrauchsschriften und Kunstschriften lehnt er für die Frage des Urheberrechtsschutzes ab. Auch Gebrauchsschriften unterschieden sich untereinander durch ihre Typometrie (Dicke, Serifen, Ober- und Untertönen). Ihnen komme daher im Allgemeinen Werkcharakter zu, wobei aber doch aufgrund der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten von einem engeren Schutzzumfang auszugehen sei. Der Urheberrechtsschutz beziehe sich auf den gesamten Zeichensatz und nicht auf einzelne Schriftzeichen.

4.2. *Dittrich* (Urheberrechtlicher Schutz von Schriftzeichen, ÖBl 2010/39, 204 ff) bejaht zwar ebenfalls die grundsätzliche Schutzfähigkeit von (Gebrauchs-) Schriftzeichen, ist aber weit zurückhaltender als *Gaderer*. Jede technische Maßnahme (wie etwa Vergrößerungen) müsse außer Betracht bleiben. Wenn jedes einzelne Element (Buchstabe, Ziffer, Satz- und Sonderzeichen) Gemeingut sei, müsse es auch der Schriftzeichensatz sein. Zwischenräume könnten ebenfalls nicht schutzbe gründend sein, weil sonst auch die Größe des

²) ÖBl 2009, 202 (*Büchtele*).

Zwischenraums monopolisiert würde. Je weniger Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, desto weniger gehe von der Individualität des Schöpfers in das Werk ein, desto schwächer sei sein Schutz.

[Deutsche Judikatur und Lehre]

5.1. Der deutsche BGH anerkannte in seiner LeitE I ZR 21/57, *Candidaschrift*, GRUR 1958, 562, zwar grds die Schutzfähigkeit sowohl von „Brotchriften“ (= Gebrauchsschriften) als auch von Kunstschriften, zog die Grenzen jedoch sehr eng. Wenngleich es auf die Beifügung von schmückenden oder besonders künstlerischen Elementen nicht ankomme, setze eine Gebrauchsschrift eine einfache, klare und leicht lesbare Linienführung voraus. Die Buchstabenformen seien gewissermaßen technisch bedingt vorgegeben und ließen nur geringen Spielraum für künstlerische Gestaltung. Die „Candida“-Schrift gehe nicht wesentlich über andere Antiqua-Schriften hinaus, unterscheide sich von diesen vielmehr nur durch subtile Nuancen, sodass Werkhöhe nicht erreicht werde.

5.2. Dem folgt ua das OLG München zu 6 U 3738/79, *John Player*, GRUR Int 1981, 180. Das dort klagsgegenständliche Signet gehe nicht über eine geschickte Anpassung vorbekannter Buchstaben an eine bestimmte Geschmacksrichtung hinaus und begründe somit kein Urheberrecht.

5.3. Die deutsche Kommentarliteratur folgt dieser Judikatur, indem sie zwar die Schutzfähigkeit grds anerkennt, jedoch den nicht durch alphabetische Notwendigkeit bedingten Spielraum derart klein sieht, dass kaum praktische Anwendungsmöglichkeiten verblieben (*Schulze in Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz⁴ § 2 Rz 81; *A. Nordemann in Nordemann/Nordemann/Nordemann*, Urheberrechtsgesetz¹⁰ § 2 Rz 182; *Loewenheim in Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht⁴ § 2 Rz 172). *Jaeger/Koglin* (Der rechtliche Schutz von Fonts, CR 2002, 169 [172]) sind, was Gebrauchsschriften betrifft, ebenfalls skeptisch; bei den Zierschriften sei die erforderliche Schöpfungshöhe eher anzunehmen (vgl auch *Blank*, Schriftschutz – Schutz typographischer Schriftzeichen und Schriften im schweizerischen Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht 21 ff). [...]

[Keine schöpferische Eigenart]

6.1. Der Kl hat nach den unbekämpften Feststellungen des ErstG die Handschrift einer dritten Person („Betti“) vergrößert und sie mit dem Ziel bearbeitet, dass die einzelnen Buchstaben und Buchstabenkombinationen eine flüssige Verbindung miteinander eingingen. Danach digitalisierte er die einzelnen Buchstaben durch Scannen und machte sie mit einem Schriftgestaltungsprogramm digital verwendbar. Dem Ergebnis dieses Vorgangs mangelt es an der erforderlichen schöpferischen Eigenart. Anders als in dem der E 4 Ob 274/02 a, *Felsritzbild*, zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Kl nicht etwa Teile der Vorlage aufgrund eigenständiger geistiger Entscheidung weggelassen oder hinzugefügt, weil sie das Gesamtbild stören oder verbessern. Seine Tätigkeit war vielmehr durch die Notwendigkeit bestimmt, dass handschriftartige Computerschriften zwingend voraussetzen, dass die Zeichen miteinander flüssig verbunden werden kön-

nen. Darin liegt zwar zweifellos eine kunsthandwerkliche Leistung, das Ergebnis besitzt aber nicht das erforderliche Maß an schöpferischer Gestaltungskraft.

6.2. Der Handschrift eines Menschen kommt idR kein Werkcharakter zu. Wenn auch in der Judikatur gelegentlich die Metapher verwendet wird, ein Werk müsse, um als solches zu gelten, die „individuelle Handschrift“ des Urhebers tragen (4 Ob 274/02 a; 4 Ob 201/04 v³⁾), so ist dies nicht wörtlich zu verstehen. Die Handschrift ist zweifellos individuell; ihre Einzigartigkeit ergibt sich aber nicht aus dem Ausdruck künstlerischer Gestaltung, sondern aus jahrelangem, in kleinsten Nuancen geschehendem Verschleifen der gelernten Lateinschrift. Damit ist sie nicht Produkt individueller Schöpfungskraft, sondern bezieht ihre Einzigartigkeit ausschließlich aus der statistischen Unwahrscheinlichkeit, dass eine andere Person genau dieselbe Schrift verwendet.

6.3. Dieses Ergebnis lässt sich auch aus der Rsp ableiten, wonach die bloße Form, der Stil und die Manier eines Künstlers nicht geschützt sind, sondern nur deren konkretes Ergebnis (RIS-Justiz RS0076695; RS0076734). Ebenso wenig wie eine bestimmte Pinselführung, eine charakteristische Farbwahl oder in verschiedenen Bildern immer wiederkehrende Formgebungen für sich ein Werk sind (sondern nur das konkrete Bild), kann eine – wenngleich individuelle – Art der Schriftführung an sich Urheberrechtsschutz genießen.

6.4. Die Zuerkennung von Werkcharakter an eine Handschrift in ihrer konkreten Ausformung wäre nur denkbar, wenn sie sich ausreichend vom vorbekannten Formenschatz abhebt und eigentümliche und individuelle Zeichen aufweist, die als Neuschöpfung zu beurteilen wären. Dies trifft auf den vom Kl geschaffenen Zeichensatz jedoch nicht zu.

6.5. Ebenso wie etwa der Abstand zwischen einzelnen Zeichen (*Dittrich*, Urheberrechtlicher Schutz von Schriftzeichen, ÖBL 2010/39, 204 [205]; vgl auch 4 Ob 2385/96 f) oder die Abrundung von Blockbuchstaben unter Beifügung eines senkrechten Strichs keinen Urheberrechtsschutz begründet (3 Ob 403/53), gilt dies auch für die durch die Form einer Handschrift bedingte Bearbeitung derselben zwecks Herstellung einer flüssigen Verbindung (vgl RIS-Justiz RS0076654, wonach je weniger Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, desto weniger von der Individualität des Schöpfers in das Werk eingeht). Die Verbindung ist durch den Zweck der Schrift zwingend vorgegeben (vgl 4 Ob 125/91 betreffend Spezialkarten, deren Zweck eine bestimmte Darstellung vorschreiben kann). Dass sich der Kl einer über die übliche Zeichenverbindung hinausgehenden Idee befleißigt und diese in seinem Schriftsatz umgesetzt hätte (vgl 4 Ob 55/93), hat der dafür behauptungs- und beweispflichtige Kl (vgl RIS-Justiz RS0076536) weder substantiiert dargelegt noch ist solches ersichtlich.

7. Damit kommt dem vom Kl gestalteten (Computer-)Schriftsatz „Bettis Hand“ keine Werkeigenschaft und somit kein Urheberrechtsschutz zu. Der Kl ist auf einen nach § 1 Abs 3 MuSchG zu erlangenden Musterschutz zu verweisen.

3) *Alles in Dosen*, ÖBL 2005, 277 (C. Schumacher).

Anmerkung:

Das gegenständliche Verfahren zu *Bettis Hand* mag für Außenstehende wie der Richtungsstreit zwischen Hans Sachs und Beckmesser in der Oper „Die Meistersinger von Nürnberg“ wirken. Hier wie dort, damals wie heute, sind Dreh- und Angelpunkt die Eigentümlichkeit, Individualität und letztlich die kreative Leistung bzw schöpferische Eigenart. Zur individuellen Eigenart iSd UrhG ist jahrelange stRsp des OGH:

- Die Leistung muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben (dieser Satz könnte ebenso aus den „Meistersingern“ stammen); und:
- Die Schöpfung muss zu einem individuellen und originellen Ergebnis geführt haben.

In 4 Ob 142/15 h beschäftigte sich der OGH erstmals mit der Frage, inwieweit die Digitalisierung einer Handschrift urheberrechtlichen Schutz genießen kann. Der Kl, Grafikdesigner und professioneller Schriftgestalter, hatte die Handschrift einer dritten Person („Betti“) per Scan und Schriftgestaltungsprogramm (für das Microsoft Office Programm „Word“) digital verwendbar gemacht. Nachdem die Schriftart ohne seine Einwilligung in einem Katalog verwendet worden war, forderte er die Beseitigung der Eingriffshandlung, ein angemessenes Entgelt und erhob weitere Ansprüche nach §§ 81, 82, 85, 86 und 87 a UrhG.

Der OGH führt konsequent seine eigene Linie zur Frage der Schutzfähigkeit fort und findet eine – mE klare – Trennlinie durch Ableitung aus der bisherigen Rsp: Soll Gebrauchsschriften der Schutz des UrhG zukommen, muss sich die Schrift – entsprechend den Feststellungen des ErstG – von den üblichen Gebrauchsschriften abheben und eine „eigenständige rhythmische Durchführung“ zeigen (so bereits Os 1254/27 SSt VII/58). Blockbuchstaben etwa, auch wenn ihnen ein senkrechter Strich innerhalb der einzelnen Buchstaben und abgerundete Ecken hinzugefügt werden, sind Gemeingut und weisen keine eigentümliche Schöpfungskraft auf (3 Ob 403/53, *Kindercreme*). Der OGH hat zudem die Werkeigenschaft auch für einen Schriftzug verneint, der sich einer herkömmlichen, ua in Computerprogrammen verwendeten Schriftart bediente, deren Zeichen der Kl lediglich näher zusammengedrückt hatte (4 Ob 2385/96 f). Zuletzt verneinte der OGH (in 4 Ob 103/07 m) die Werkeigenschaft auch allgemein für Blockbuchstaben, die laut Höchstgericht zum Gemeingut gehören, wobei kleine Unregelmäßigkeiten noch nicht als eigentümliche geistige Schöpfung zu werten sind. In *Bettis Hand* folgt der OGH sichtlich der (eher Gemeingut erhaltenden) Auffassung von *Dittrich* (ÖBl 2010/39, 204 ff), wonach jede technische Maßnahme (wie etwa Vergrößerungen) für die Werkeigenschaft außer Betracht bleiben müsse. Wenn jedes einzelne Element (Buchstabe, Ziffer, Satz- und Sonderzeichen) Gemeingut sei, dann müsse es auch der Schriftzeichensatz sein. Dem ist beizupflichten.

Laut den unbekämpften Feststellungen des ErstG hat der Grafikdesigner die Handschrift einer dritten Person („Betti“) vergrößert und eine – für „Word“ verwendbare – flüssige Verbindung der einzelnen Buchsta-

ben geschaffen. Die einzelnen Buchstaben digitalisierte er durch Scannen. Darin liegt, so der OGH, zwar eine kunsthandwerkliche Leistung, das Ergebnis besitzt aber nicht das erforderliche Maß an schöpferischer Gestaltungskraft.

Wenig überraschend auch die grundsätzliche Linie des OGH: Urheberrechtlicher Schutz entsteht erst mit schöpferischer Leistung, die individuelle Eigenart aufweist, und immer für ein konkretes Werk. Im gegenständlichen Fall musste die Eigenart der Schrift selbst nicht (mehr) geprüft werden, da sie nicht vom Kl stammte, sondern von der dritten Person „Betti“. Die Leistung seinerseits bestünde also nur im Verwendbarmachen und Digitalisieren, was – so bereits das ErstG – höchstwahrscheinlich jeder professionelle Grafikerdesigner und Schriftgestalter mit ähnlich gutem Ergebnis zustande gebracht hätte. Damit fehlt es an der Individualität und Eigenart der Leistung. Übrig bleibt nur der geleistete Arbeitsaufwand. Rein handwerkliche, routinemäßige Leistungen und auch der künstlerische Stil sind als solche nicht schutzfähig (RIS-Justiz RS0115332; RS0076695; RS0076734). Der Arbeitsaufwand könnte bloß als Bearbeitung qualifiziert werden. Für eine schutzfähige Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinn (§ 5 UrhG) wäre aber wiederum eine aus eigener schöpferischer Gestaltungskraft entwickelte Änderung der äußeren Form vonnöten, was im gegenständlichen Fall sichtlich nicht erreicht werden konnte: Die Originalschrift ist in keiner Weise umgestaltet worden. Es wurden lediglich notwendige Schritte (eben auch zur Digitalisierung) gesetzt. Der OGH folgt hier nachvollziehbar der bisherigen Rsp. Zuletzt weist er darauf hin, dass der Kl auf einen nach § 1 Abs 3 MuSchG zu erlangenden Musterschutz zu verweisen ist.

Diese E steht zweifellos im Einklang mit der bisherigen (spärlichen) Rsp zur Schutzfähigkeit von Schriftarten. Damit soll augenscheinlich keine Abwertung der kunsthandwerklichen Tätigkeit von Grafikerdesignern vollzogen werden, sondern Buchstaben werden weiter als Gemeingut – ohne Schutz iSd UrhG – gewertet. Hinzu kommt die Digitalisierung: Wenn schon der „Schöpfer“ der Schrift selbst mangels Eigentümlichkeit keinen urheberrechtlichen Schutz genießen würde, ist es umso verständlicher, dass dem bloßen „Digitalisierer“ ebenso kein solcher Schutz zugestanden wird. Auch die Lehre ist bei der Begründung von urheberrechtlichem Schutz sehr zurückhaltend (*Gaderer*, *ecollex* 2010, 168 ff; *Dittrich*, *ÖBl* 2010, 204 ff). Laut *Dittrich* müssen technische Maßnahmen ohnedies außer Betracht bleiben, eine Monopolisierung bspw der Größe des Zwischenraums einer Schriftart sei nicht zweckmäßig, dementsprechend könne die Verkleinerung des Zwischenraums einer Schriftart durch einen Grafikerdesigner auch nicht schutzfähig sein. Für den gegenständlichen Fall hält der OGH nochmals fest, dass die Individualität der Schreibweise (lateinischer Schrift) gering und kein konkretes Werk sei, sondern eine Verzerrung der gängigen Schreibweise.

Aber: Um bei Aussagen aus der eingangs genannten Oper zu bleiben: [Hans Sachs:] „Verachtet mir die Meister nicht, und ehrt mir ihre Kunst!“ Verach-





tet sollen nicht die technischen Möglichkeiten eines professionellen Schriftgestalters werden. Von keiner UrhG-Schutzfähigkeit ist auszugehen, wenn lediglich die bekannten Buchstaben klug und geschickt verbunden werden. Hier bringt auch die modernste digitale Aufbereitung der Handschriften nicht den Schutz nach

dem UrhG. Das hohe Level der Schutzfähigkeit ist nach der gängigen Lehre und Rsp erst dann erreicht, wenn eine über die bekannte Zeichenverbindung hinausgehende künstlerisch-kreative Idee umgesetzt wird.

*Arthur Stadler,
RA Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH (Wien)*